



Partner-Informationsbeilage

DEUTSCHLAND

ÜBERBLICK

Diese Beilage bildet eine allgemeine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen und sonstigen Probleme, die sich bei einer Bewilligung von Aktienzuteilungen („**RSU**“) durch die Starbucks Corporation („**Unternehmen**“) gemäß dessen Long-Term Equity Incentive Plan („**Plan**“) von 2005 ergeben können.

Diese Anlage basiert auf den in Deinem Land mit Wirkung vom August 2016 geltenden Steuer- und sonstigen Gesetzen. Sie behandelt nicht unbedingt alle Landesgesetze, die auf Dich anwendbar sind. Diese Gesetze sind oft kompliziert und ändern sich möglicherweise häufig. Aufgrund dessen können die in der Beilage enthaltenen Informationen zu dem Zeitpunkt, an dem Deine RSU übertragen werden und Du Stammaktien („**Aktien**“) des Unternehmens erwirbst, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Du diese Aktien verkaufst, veraltet sein.

Diese Beilage ist zudem allgemeiner Natur und behandelt nicht alle die verschiedenen Gesetze, Regelungen und Bestimmungen, die möglicherweise zur Anwendung kommen. Sie ist unter Umständen nicht für Deine spezielle steuerliche oder finanzielle Situation gültig, und das Unternehmen ist nicht in der Lage, Dir ein bestimmtes Steuerergebnis zu garantieren. **Wir raten Dir daher dringend, Dich bei spezifischen Fragen in Bezug auf die Anwendung von Steuergesetzen und anderen Gesetzen in deinem Land fachlich beraten zu lassen.**

Wenn Du Staatsbürger oder Einwohner eines anderen Landes bist (oder gemäß den Landesgesetzen als solcher betrachtet wirst) oder nach der Bewilligung von RSU den Wohnsitz oder die Stelle wechselt, gelten die in dieser Beilage enthaltenen Informationen für Dich möglicherweise nicht.

Dieses Dokument ist Teil einer Information zu Wertpapieren, die gemäß dem US-Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung bei der US-Securities and Exchange Commission eingetragen sind.

Aktienzuteilungen

STEUERINFORMATIONEN	
Bewilligung	Keine Besteuerung.
Verfügbarwerden	Besteuerung an dem/den Termin(en), an dem/denen Dir Deine Aktien übertragen werden.
<i>Steuerbarer Betrag</i>	<p>Der Marktwert der Aktien am Tag der Übertragung.</p> <p>Nach § 3 Absatz 39 des deutschen Einkommensteuergesetzes ist eine geringe Steuerfreistellung von 360 € pro Kalenderjahr möglich, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. <i>Weitere Informationen dazu erhältst Du von Deinem Steuerberater.</i></p>
<i>Wird Einkommensteuer fällig?</i>	Ja, zu Deinem Grenzsteuersatz.
<i>Werden Sozialversicherungsbeiträge fällig?</i>	Ja, auf den steuerbaren Betrag werden bei der Übertragung insoweit Sozialversicherungsbeiträge fällig, als Dein Einkommen nicht bereits über der gültigen Beitragsbemessungsgrenze liegt.
<i>Werden sonstige Steuern fällig?</i>	Ja, auf die von Dir zu zahlenden Einkommensteuern werden der Solidaritätszuschlag und (ggf.) die Kirchensteuer erhoben.

STEUERABZUG UND BERICHTSWESEN	
Berichtswesen	<p>Dein Arbeitgeber meldet der deutschen Steuerbehörde den steuerbaren Betrag aus der Übertragung als Dein Einkommen.</p> <p>Du bist auch dafür verantwortlich, dass das aus den RSU resultierende Einkommen in Deiner Jahressteuererklärung erscheint.</p>
Steuerabzug	<p>Dein Arbeitgeber zieht die bei Übertragung auf den steuerbaren Betrag fällige Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ab. Dein Arbeitgeber zieht auch die bei Übertragung auf den steuerbaren Betrag fälligen Sozialversicherungsbeiträge ab (soweit Dein Einkommen nicht bereits über der gültigen Beitragsbemessungsgrenze liegt). Du bist für die Zahlung des Differenzbetrages zwischen Deiner tatsächlichen Steuerpflicht und dem bei Übertragung abgezogenen Betrag verantwortlich.</p>

SONSTIGE STEUERINFORMATIONEN

Dividenden	<p>Die Dividenden, die Dir aus den plangemäß erhaltenen Aktien zufließen, unterliegen der Besteuerung zu einem Einheitssatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Falls der Einheitssatz Deinen persönlichen Einkommensteuersatz überschreitet, kannst Du mittels einer individuellen Veranlagung zur Steuer Deinen Einkommensteuersatz statt des Einheitssatzes anwenden lassen. Das Einkommen aus Dir zufließenden Dividenden unterliegt einem jährlichen Pauschalabzug, der für das jeweilige Steuerjahr generell für Einkommen aus Anlagen gilt (einschließlich Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Aktien). Du bist für die Zahlung und Meldung von Steuern verantwortlich, die auf den Erhalt von Dividenden erhoben werden, sofern der Einheitssteuersatz nicht von einer deutschen Bank oder einem deutschen Finanzinstitut abgezogen wird, wo Du Deine Aktien hinterlegt hast.</p> <p>Des Weiteren unterliegen die ausgezahlten Dividenden dem Bundesquellensteuerabzug in den USA („USA“). Du kannst als Einwohner eines Landes, mit dem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, eventuell einen geringeren US-Bundesquellensteuersatz auf diese Dividenden beantragen. Das Formular W-8BEN der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service muss ordnungsgemäß ausgefüllt bei Fidelity Stock Plan Services LLC (oder bei dem Broker, bei dem Du Deine Aktien hinterlegt hast) bei den Akten liegen, damit Du Dich auf den Vertrag berufen kannst. Eventuell hast Du auch das Recht, in Deutschland für die US-Bundesquellensteuer eine Steuergutschrift zu erhalten. <i>Weitere Informationen zur Verfügbarkeit einer solchen Steuergutschrift erhältst Du von Deinem Steuerberater.</i></p>
Verkauf von Aktien	<p>Je nach dem Erwerbsdatum der Aktien unterliegst Du möglicherweise der Kapitalertragssteuer, wenn Du die gemäß dem Plan erworbenen Aktien verkaufst, so dass der Verkaufserlös Deine Kostenbasis überschreitet (d. h. den Marktwert am Übertragungstag).</p> <p><u>Vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien</u></p> <p>Falls Du vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien verkaufst, ist jeglicher aus dem Verkauf erzielte Gewinn von der Kapitalertragssteuer befreit, weil Du die Anteile mindestens 12 Monate gehalten hast, vorausgesetzt, dass Du nicht Eigentümer von mindestens 1 % des vom Unternehmen angegebenen Kapitals bist (und in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als 1 % als Eigentum gehalten hast) und dass Du die Anteile nicht als Betriebsvermögen hältst.</p> <p><u>Ab dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien</u></p> <p>Falls Du ab dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien verkaufst, unterliegt jeglicher aus dem Verkauf erzielte Gewinn der Kapitalertragssteuer zum Einheitssatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), vorausgesetzt, dass Du nicht Eigentümer von mindestens 1 % des vom Unternehmen angegebenen Kapitals bist (und in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als 1 % als Eigentum gehalten hast) und dass Du die Anteile nicht als Betriebsvermögen hältst. Falls der Einheitssatz Deinen persönlichen Einkommensteuersatz überschreitet, kannst Du mittels einer individuellen Veranlagung zur Steuer Deinen Einkommensteuersatz statt des Einheitssatzes als Kapitalertragsteuersatz anwenden lassen.</p>

SONSTIGE STEUERINFORMATIONEN

Du kannst 801 € (bei gemeinsam veranlagten Verheirateten 1.602 €) von Deiner gesamten Kapitalertrags- und sonstigen Einkommensteuer auf im betreffenden Steuerjahr erzielte Kapitalanlagen absetzen.

Du bist für die Angabe der von Dir aus dem Verkauf von Aktien erzielten Kapitalerträge und die Zahlung entsprechender Steuern auf diese Erträge verantwortlich (sofern Deine Aktien zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht von einem deutschen Finanzinstitut auf einem Sonderkonto gehalten werden und das deutsche Finanzinstitut die auf die Kapitalerträge fälligen Steuern abzieht).

Falls Dein Verkaufserlös aus den Aktien geringer ist als Deine diesbezügliche Kostenbasis, entsteht Dir ein Kapitalverlust. Ein Kapitalverlust kann mit einem Kapitalertrag aus dem Verkauf ähnlicher Wertpapiere (d. h. Aktien des Unternehmens oder anderer Unternehmen) im gleichen Kalenderjahr oder in nachfolgenden Kalenderjahren verrechnet, aber nicht von anderen Einkommensarten abgezogen werden (z. B. Gehältern bzw. Löhnen, Einkommen aus Kapitalinvestitionen usw.).